

Mindeststandards für BPV-Mitglieder

Stand: 30.08.06

Die Aufnahmevoraussetzungen für die ordentliche BPV-Mitgliedschaft sind:

- 1. Gewerbeschein für Personalvermittlung**
- 2. Fachliche Eignung**
 - angemessene personalwirtschaftliche Vorbildung/Berufserfahrung (ähnlich § 3 Arbeitsvermittlerverordnung (alt), nachgewiesen durch schriftlichen beruflichen Werdegang mit Bescheinigungen bzw. Zeugnissen, oder
 - Zertifikat „Fachkraft für Personalvermittlung (IHK)“ oder
 - einschlägiger, höherwertiger Abschluss (Fachhochschule o. Ä.) oder
 - Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung der BA gemäß § 291 SGB III (alt)
- 3. Einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis**
- 4. Angemessene Geschäftsräume und Gewährleistung des Datenschutzes**
- 5. Einwandfreie Auskunft einer Auskunftstei**
- 6. Einwandfreie Bankauskunft**
- 7. Anerkennung der Verbandsstatuten (Satzung u. Ä.)**
- 8. Betriebsführung in Übereinstimmung mit den BPV Berufsgrundsätzen**

Der BPV unterhält an seinem Sitz in Bonn eine Beschwerdestelle, an die sich insbesondere Stellensuchende wenden können, wenn sie der Ansicht sind, dass Vermittler im BPV die vorgenannten Berufsgrundsätze nicht einhalten. Verstöße gegen die Berufsgrundsätze werden vom Vorstand auf Antrag untersucht und geahndet.

Personalvermittler, deren fachliche Eignung noch nicht den obigen Anforderungen genügt, die aber alle übrigen Voraussetzungen erfüllen, können im Rahmen einer besonderen Vereinbarung als **BPV-Partner** zur ordentlichen Mitgliedschaft hingeführt werden. In dem Fall verpflichten sie sich, binnen einer Frist von zwölf Monaten nachzuweisen, dass sie einen Zertifikatslehrgang „Fachkraft für Personalvermittlung (IHK)“ oder eine einschlägige, höherwertige Ausbildung absolviert haben. Sie verpflichten sich außerdem, ihren Betrieb in Übereinstimmung mit den BPV-Berufsgrundsätzen zu führen. Bis zum Erreichen der ordentlichen Mitgliedschaft werden sie von einem BPV-Vorstandsmitglied als Pate betreut.